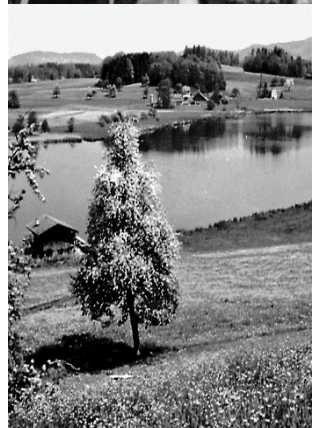
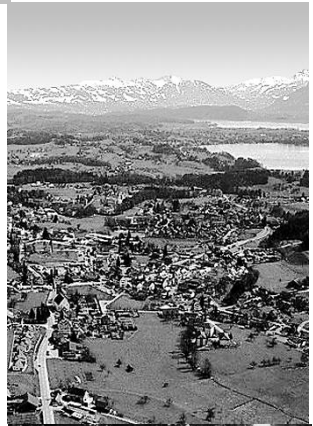


## **Gebührentarif**

**vom 14. November 2017**

(Teilrevision vom 30. Oktober 2018)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>VERWALTUNG ALLGEMEIN</b>	<b>5</b>
Art. 1	Schreibgebühren	5
Art. 2	Kopien	5
Art. 3	Drucksachen	5
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6	Personalkosten	5
<b>II.</b>	<b>BAUWESEN</b>	<b>6</b>
Art. 7	Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten	6
Art. 8	Gebühren für weitere Bauvorhaben	6
Art. 9	Planungen	6
Art. 10	Gebühren für besondere Fälle	6
Art. 11	Fälligkeit	7
Art. 12	Wärmetechnische Anlagen	7
Art. 13	Drittkosten	7
Art. 14	Zustellung Baurechtsentscheid	7
Art. 15	Besondere Arbeiten	7
<b>III.</b>	<b>KOMMUNALE, GEMEINDEEIGENE EINRICHTUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 16	Badi Feldbach, Schwimmbhalle Eichberg	8
Art. 17	Gemeindesaal Blatten	8
Art. 18	Schützenstube Langacher	9
Art. 19	Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen	9
Art. 20	Gemeinde- und Schulbibliothek	10
<b>IV.</b>	<b>EINBÜRGERUNGEN</b>	<b>10</b>
Art. 21	Schweizerinnen und Schweizer	10
Art. 22	Ausländerinnen und Ausländer	10
Art. 23	Weitere Gebühren	11
Art. 24	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	11
<b>V.</b>	<b>EINWOHNERDIENSTE</b>	<b>11</b>
Art. 25	Anmeldung	11
Art. 26	Wochenaufenthalt	11
Art. 27	Auszüge und Auskünfte	11
Art. 28	Dienstleistungen	12
Art. 29	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	12
Art. 30	Ausländerrechtliche Gebühren	12
Art. 31	Gemeindetageskarte SBB	12

<b>VI.</b>	<b>FEUERWEHRWESEN</b>	<b>12</b>
Art. 32	Einsatzkosten	12
Art. 33	Fahrzeugkosten	12
Art. 34	Maschinen und Geräte	13
Art. 35	Spezialfälle	13
Art. 36	Ermässigungen	13
<b>VII.</b>	<b>ZIVILSCHUTZ</b>	<b>13</b>
Art. 37	Periodische Schutzraumkontrolle	13
<b>VIII.</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>14</b>
Art. 38	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	14
<b>IX.</b>	<b>LEBENSMITTELKONTROLLE</b>	<b>14</b>
Art. 39	Kontrollen	14
<b>X.</b>	<b>POLIZEIWESEN</b>	<b>14</b>
Art. 40	Gastwirtschaftspatente	14
Art. 41	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	14
Art. 42	Abgaben für gebranntes Wasser	15
Art. 43	Hundehaltung	15
Art. 44	Waffenscheine	15
Art. 45	Sonntagsverkauf	15
Art. 46	Fahrzeuge	15
Art. 47	Besonderes	15
<b>XI.</b>	<b>FAMILIENERGÄNZENDE ANGEBOTE</b>	<b>16</b>
Art. 48 <sup>A</sup>	Kinderkrippe	16
<b>XII.</b>	<b>SCHULWESEN</b>	<b>21</b>
Art. 49 <sup>B</sup>	Schulergänzende Betreuung (Kinderhorte)	21
Art. 50	Freiwillige Angebote	26
Art. 51	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	26
<b>XIII.</b>	<b>NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES</b>	<b>27</b>
Art. 52	Bootsplätze	27
Art. 53	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	27
Art. 54	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	29

<b>XIV.</b>	<b>RECHTSPFLEGE</b>	<b>29</b>
<hr/>		
Art. 55	Wiedererwägungsgesuche	29
Art. 56	Neubeurteilung, Grundgebühr	29
Art. 57	Friedensrichteramt	29
<b>XV.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>30</b>
<hr/>		
Art. 58	Übergangsbestimmung	30
Art. 59	Inkraftsetzung	30



Gestützt auf Artikel 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Hombrechtikon vom 31. Oktober 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## I. Verwaltung allgemein

### Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.--
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.--

### Art. 2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.--
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.--
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

### Art. 3 Drucksachen

Verordnungen usw. Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	0.--
--	-----	------

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG<sup>1</sup>

Die Gebühren für die Gewährung des Informationszugangs richten sich nach dem Anhang der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

### Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.--
Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
Zustellgebühren	nach Aufwand	
Mahngebühren		
1. Mahnung	CHF	0.--
2. Mahnung	CHF	20.--

### Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	160.--
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	132.--
Kadernmitarbeiter/-in pro Stunde (z.B. techn. Sachbearbeiter/in Hochbau+Liegenschaften, Brunnenmeister/-in etc.)	CHF	110.--
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	100.--

<sup>1</sup> IDG = kantonales Gesetz über die Information und den Datenschutz

Saal- oder Hauswartung pro Stunde	CHF	65.--
Andere Mitarbeitende	CHF	80.--
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.--

## II. Bauwesen

### Art. 7 Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten

Die Gebühren für Neu-, An- und Aufbauten werden aufgrund des Gebäudevolumens (gesamtes Gebäudevolumen, Aussenmasse inklusive Untergeschosse) berechnet.

Es gelten folgende Ansätze:

- Teil-Kubaturen	bis 1'500 m <sup>3</sup>	pro m <sup>3</sup>	CHF	3.--
- Weitere 1'500 m <sup>3</sup>	1'501 bis 3'000 m <sup>3</sup>	pro m <sup>3</sup>	CHF	2.--
- Weitere 1'500 m <sup>3</sup>	3'001 bis 4'500 m <sup>3</sup>	pro m <sup>3</sup>	CHF	1.--
- Weitere Kubaturen	ab 4'501 m <sup>3</sup> ,	pro m <sup>3</sup>	CHF	0.50
- Mindestgebühr im ordentlichen Verfahren			CHF	500.--
- Mindestgebühr im Anzeigeverfahren			CHF	150.--

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA - Norm 416) zu ermitteln.

### Art.8 Gebühren für weitere Bauvorhaben

Die Gebühren für weitere Bauvorhaben werden nach effektivem Aufwand bemessen.

### Art. 9 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

### Art.10 Gebühren für besondere Fälle

Für die nachstehend aufgeführten besonderen Fälle beträgt die Verwaltungsgebühr bei:

- Bauverweigerungen: 60 Prozent der ordentlichen Baubewilligungsgebühr.
- Amtliche Vermessungskosten: Sämtliche Kosten des Geometers wie Baugespann, Absteckungen und Vermessung Schnurgerüst werden vom Geometer direkt der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Gemeinde erhält eine Kopie des Abnahmeberichtes.
- Behördliche Anordnungen, Genehmigungsverfahren: Für sämtliche baurechtlich relevanten Vorhaben, behördliche Anordnungen und Genehmigungsverfahren, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich erwähnt werden (z.B. Aufforderungen zur Einreichung eines Baugesuchs, Baueinstellung, Parzellierungsbewilligungen, Einfriedigungen, Geländeänderungen, Revisionspläne, Reklamesuche und dergleichen) wird eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand, jedoch mindestens CHF 150.-- bis höchstens CHF 3'000.--, erhoben.

#### Art.11 Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit dem baurechtlichen Entscheid in Rechnung gestellt und müssen innert 30 Tagen bzw. spätestens vor der Baufreigabe bezahlt werden.

#### Art. 12 Wärmetechnische Anlagen

Für die Prüfungen, Bewilligungen und Kontrollen im Bereich der Feuerpolizei werden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt:

- Bewilligung für die Erstellung, den Umbau und den Betrieb von wärmetechnischen Anlagen inklusive Abnahme: Minimum: CHF 100.--; Maximum: CHF 300.--.

#### Art.13 Drittkosten

Die Kosten für den eventuellen Beizug eines Rechtsberaters, einer/s Architektin/en (z. B. Gestaltungsgutachten) oder der/s Ortsplanerin/s werden weiterverrechnet, wenn deren/dessen Tätigkeit im Interesse der/s Privaten erforderlich war oder wenn ein Gutachten in einem Gestaltungsplan oder einem Geschäftsreglement zwingend vorgeschrieben ist. In solchen Fällen sind die Kosten nach Aufwand weiter zu verrechnen.

Die Kosten für die Bewilligung von Aufzugsanlagen sowie die periodische Überprüfung dieser Anlagen durch das beauftragte externe Kontrollorgan werden nach Aufwand des Kontrollorgans zusammen mit der Bewilligungsgebühr der Gemeinde weiterverrechnet.

Die Kosten für die periodischen Brandschutzkontrollen durch das beauftragte externe Kontrollorgan werden nach Aufwand des Kontrollorgans zusammen mit der Bewilligungsgebühr der Gemeinde weiterverrechnet.

Die Gebühr für die amtliche Messung der Emissionen (Abgaskontrolle), welche aufgrund der Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung durch die/den Feuerungskontrolleur/in der Gemeinde erfolgt, wird der/m Anlagebesitzer/in durch den/die Feuerungskontrolleur/in direkt in Rechnung gestellt:

Rauchgaskontrollen Brenner 1. Stufe	CHF	84.--	pauschal
Rauchgaskontrollen Brenner 2. Stufe	CHF	105.--	pauschal
Rauchgaskontrollen Holzzentralheizungen bis 70kWh	CHF	105.--	pro Stunde
Verwaltungsaufwand bei Nachkontrollen	CHF	50.--	pauschal

Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter wird ein Verwaltungszuschlag von 12 Prozent des verrechneten Betrages erhoben.

#### Art.14 Zustellung Baurechtsentscheid

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes wird eine einmalige pauschale Gebühr von CHF 60.-- erhoben. Kantonale und kommunale Amtsstellen, die Schweizerischen Bundesbahnen sowie Natur- und Heimatschutzorganisationen haben keine Gebühr zu entrichten.

#### Art. 15 Besondere Arbeiten

Besondere Arbeiten der Behörde, der Verwaltung, der/s beauftragten Gemeindeingenieurin/s sowie der/des Ortsplanerin/s werden nach Aufwand gemäss Artikel 6 verrechnet.



### III. Kommunale, gemeindeeigene Einrichtungen

#### Art. 16 Badi Feldbach, Schwimmhalle Eichberg

Für die Benützung der Bäder sind Gebühren gemäss nachfolgender Auflistung zu entrichten:

##### Badi Feldbach

Einzeleintritt Erwachsene, ortsansässig	CHF	2.--
Einzeleintritt Erwachsene, auswärtig	CHF	3.50
10er Abo Erwachsene, ortsansässig	CHF	16.--
10er Abo Erwachsene, auswärtig	CHF	28.--
Saisonkarte Erwachsene, ortsansässig	CHF	30.--
Saisonkarte Erwachsene, auswärtig	CHF	60.--

Einzeleintritt Kinder bis 16 Jahre, ortsansässig	CHF	1.--
Einzeleintritt Kinder bis 16 Jahre, auswärtig	CHF	2.--
10er Abo Kinder bis 16 Jahre, ortsansässig	CHF	8.--
10er Abo Kinder bis 16 Jahre, auswärtig	CHF	16.--
Saisonkarte Kinder bis 16 Jahre, ortsansässig	CHF	15.--
Saisonkarte Kinder bis 16 Jahre, auswärtig	CHF	25.--

##### Schwimmhalle Eichberg

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	3.--
10er Abo Erwachsene	CHF	24.--
Einzeleintritt Kinder bis 16 Jahre	CHF	2.--

#### Art.17 Gemeindesaal Blatten

Es sind Gebühren gemäss nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Raum / Anlage	Tarifstufe 1 Ortsansässige Ver- eine (einmal jähr- lich) CHF	Tarifstufe 2 Ortsansässige Ver- eine (ab 2. Anlass pro Jahr) CHF	Tarifstufe 3 Auswärtige CHF
Grosser Saal/Vorbühne inkl. Foyer	300.--/Tag	550.--/Tag	900.--/Tag
Kleiner Saal inkl. Foyer	170.--/Tag	275.--/Tag	500.--/Tag
Bühne	130.--/Tag	210.--/Tag	310.--/Tag
Balkon	80.--/Tag	100.--/Tag	160.--/Tag
Projektionsraum	60.--/Tag	80.--/Tag	150.--/Tag
Küche inkl. Geschirr und Abwasch- maschine	150.--/Tag	200.--/Tag	400.--/Tag
Nur Geschirr und Abwaschma- schine	50.--/Tag	120.--/Tag	250.--/Tag
Konzertflügel (auf Bühne)	60.--/Tag	90.--/Tag	150.--/Tag
Künstlergarderoben im Unterge- schoss	50.--/Tag	100.--/Tag	150.--/Tag

<u>Reduktion der Miete</u> 2.-5. Tag, pro Tag (ab 6. Tag ist ein Beschluss des Liegenschaftenausschusses erforderlich)	50 Prozent	50 Prozent	50 Prozent
Abfallentsorgung pro 110 l-Sack	7.50	7.50	7.50
Abfallentsorgung pro Container	60.--	60.--	60.--

Die Rechnung wird mit der Reservationsbestätigung zugestellt und ist bis 14 Tage vor dem Anlass zu begleichen.

#### Art.18 Schützenstube Langacher

Es sind Gebühren gemäss nachfolgender Auflistung zu entrichten:

Benützungsgebühr	CHF	100.--	
Unkostenbeitrag der Schützengesellschaft (SGH)	CHF	150.--	
Zusatzleistung der Schützengesellschaft (SGH)	CHF	40.--	pro Stunde

Hombrechtiker Vereinen wird für ihre Mietung einmal jährlich die Benützungsgebühr (CHF 100.--) erlassen.

Nicht im Tarif enthaltene Leistungen der Schützengesellschaft (z.B. Nachreinigung) werden nach Aufwand direkt durch die Schützengesellschaft in Rechnung gestellt.

Die Gebühren sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu entrichten.

#### Art.19 Ausserschulische Nutzung der Schulanlagen

Es sind Gebühren gemäss nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Raum / Anlage	Ortsansässige Vereine (nicht komm. Nutzung) CHF	Grundgebühr CHF	Auswärtige (nicht kommerzielle Nutzung) CHF	Auswärtige (kommerzielle Nutzung) CHF
Werkraum, Handarbeitsraum, Rhythmiraum, Disporaum	gebührenfrei	30.--/Std.	37.50/Std.	45.--/Std.
Schulzimmer	gebührenfrei	30.--/Std.	Nicht möglich	Nicht möglich
Küche	gebührenfrei	30.--/Std.	37.50/Std.	45.--/Std.
Singsaal	gebührenfrei	30.--/Std.	37.50/Std.	45.--/Std.
Aussenanlage	gebührenfrei	40.--/Std.	50.--/Std.	60.--/Std.
Schwimmbhalle	gebührenfrei	Nicht möglich.	50.--/Std. (nur Vereine)	62.50/Std. (nur Vereine)
Turnhalle	gebührenfrei	Nicht möglich	50.--/Std. (nur Vereine)	62.50/Std. (nur Vereine)
Buchungspauschale	30.--	30.--	30.--	30.--

Reinigung und Unterhalt, Jahrespauschale Dauerbelegung	100.--	100.--	100.--	100.--
--	--------	--------	--------	--------

Die Rechnung wird mit der Reservationsbestätigung zugestellt und ist bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass zu begleichen.

#### Art. 20 Gemeinde- und Schulbibliothek

Jahresabo Kinder	gebührenfrei
Jahresabo Erwachsene	CHF 50.--
DVD Abonnemente für alle Nutzer	CHF 30.--
Verspätete Rückgabe, pro DVD und Tag	CHF 2.--
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF 3.--
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF 8.--
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF 15.--

#### IV. Einbürgerungen

##### Art. 21 Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist wie auch die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht gebührenfrei.

##### Art. 22 Ausländerinnen und Ausländer

###### Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

Bis 25 Jahre pro Person	CHF 250.--
Über 25 Jahre pro Person	CHF 500.--
Miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

###### Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung<sup>2</sup>

Bis 25 Jahre:	
- Einzelperson	CHF 1'000.--
- Ehepaar	CHF 1'500.--
Über 25 Jahre:	
- Einzelperson	CHF 2'000.--
- Ehepaar	CHF 3'000.--
Miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden den Bewerber/innen in Rechnung gestellt, wenn sie verlangen, dass der ablehnende Entscheid des Gemeinderates der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

## Art. 23 Weitere Gebühren

Sprachtest	CHF	250.--	
Grundkenntnistest	CHF	250.--	
Zusätzliches Gespräch mit dem Gemeinderat oder einer Delegation, ab dem 2. Gespräch	CHF	200.--	pro Ge-
spräch			
Ein Modul Standortbestimmung BZZ (Deutsch oder Politik)	CHF	250.--	

Für Bewerber/innen bis 25 Jahre wird die Gebühr um die Hälfte reduziert.

Ehepaare, bei denen ein oder beide Ehepartner unter 25 Jahre alt ist/sind, wird kein zusätzlicher Ehepartnerbonus gewährt.

Für miteingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben.

## Art. 24 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat:			
Einzelperson	CHF	300.--	
Ehepaar	CHF	450.--	

## V. Einwohnerdienste

### Art. 25 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	20.--	
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.--	
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	10.--	

### Art. 26 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.--	
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	60.--	
Aufenthaltsausweis	CHF	30.--	

### Art. 27 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister:			
- einfache Adressauskunft	CHF	10.--	
- Adressauskunft mit Interessennachweis	CHF	20.--	
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.--	
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.--	
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.--	
Wohnsitzbestätigung für RAV (Empfehlung RAV)		gebührenfrei	
Lebensbescheinigung	CHF	10.--	
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.--	

## Art. 28 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegung für Notariate	CHF	20.--
Antragsformular für Swiss ID	CHF	10.--
Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei

## Art. 29 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

## Art. 30 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

## Art. 31 Gemeindetageskarte SBB

Es werden pro Tag vier Gemeindetageskarten SBB abgegeben.

Preis pro Tageskarte	CHF	43.--
----------------------	-----	-------

## VI. Feuerwehrwesen<sup>3</sup>

### Art. 32 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,  
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.--

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft  
je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,  
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.--

### Art. 33 Fahrzeugkosten<sup>4</sup>

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.--	50.--
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	150.--	75.--
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.--	150.--
Autodrehleiter	400.--	200.--
Hubrettungsfahrzeuge	600.--	300.--
Materialcontainer	300.--	150.--
Transportfahrzeug für Container		Einsatzpauschale: 600.--

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

<sup>3</sup> Gestützt auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie den „Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe“ des GVZ.

<sup>4</sup> Siehe auch die kantonale Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr (861.31) und die Tarifordnung für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden (861.32)

#### Art. 34 Maschinen und Geräte<sup>5</sup>

Typ	Grundgebühr 1. Std. CHF	jede weitere Std. CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.--	20.--
Motorspritze ab Typ II	40.--	20.--

#### Atemschutzgeräte<sup>6</sup>

Typ	Einsatzpauschale CHF
Pressluftgerät, pro Stück	20.--
Kreislaufgerät, pro Stück	120.--

#### Art. 35 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA): Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft: 50 Prozent des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.--).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes: Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 800.-- an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

#### Art. 36 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

- vom 3. bis 30. Tag: um 25 Prozent
- ab dem 31. Tag: um 50 Prozent

### VII. Zivilschutz

#### Art. 37 Periodische Schutzraumkontrolle

Verwehrter Zutritt bei vereinbartem Termin	CHF	200.--
Nachkontrollen bei Beanstandungen	CHF	100.--
Erstellung einer Verfügung	CHF	200.--

---

<sup>5</sup> Dito.

<sup>6</sup> Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

## VIII. Finanzen und Steuern

### Art. 38 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.--
Steuerausweis, sofern Datensperre vorhanden:		
Bei Zustimmung des/der Pflichtigen zur Herausgabe	CHF	80.--
Bei Verweigerung des/der Pflichtigen zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten	CHF	120.--
Bescheinigungen zuhanden Behörden, Amtsstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit	CHF	0.--
CD-Rom für Steuererklärung (solange Vorrat, kein Versand)	CHF	0.--

## IX. Lebensmittelkontrolle

### Art. 39 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen		gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen (ab dritter Beanstandung) sowie Nachkontrollen:		
- Erste angebrochene Stunde	CHF	190.--
- Jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.--
- Wegpauschale Nachkontrolle	CHF	70.--
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung:		
- Erste angebrochene Stunde	CHF	190.--
- Jede weitere angebrochene halbe Stunde	CHF	100.--

## X. Polizeiwesen

### Art. 40 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	100.--
Ausfertigungskosten	CHF	20.--
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.--
Ausfertigungskosten	CHF	20.--
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften pro Gesuch	CHF	50.--

### Art. 41 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	2'000.--
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	200.--
vorübergehende Ausnahme pro Gesuch	CHF	50.--
Jährliche Kontrollgebühr bei dauernder Ausnahme:		
- Täglich	CHF	1'500.--
- Wochenende	CHF	1'000.--
- 1 Tag pro Woche	CHF	700.--

Art. 42 Abgaben für gebrannte Wasser <sup>7</sup>	
Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.--
über 500 bis 1'000	CHF 400.--
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.--
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.--
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.--
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.--
usw.	max. CHF 8'000.--
Art. 43 Hundehaltung	
Ersthund, jährlich	CHF 170.--
Zweithund, jährlich	CHF 170.--
Erster Hofhund <sup>8</sup>	CHF 100.--
Zweiter Hofhund und jeder weitere Hofhund	CHF 170.--
Blindenhund und andere von der Abgabe befreiten Hunde gemäss § 25 HuG	gebührenfrei
einmalige Anmeldegebühr	CHF 20.--
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF 40.--
Art. 44 Waffenscheine <sup>9</sup>	
Selbstverteidigungsspray	CHF 20.--
Feuerwaffe	CHF 50.--
andere Waffe	CHF 50.--
wesentliche Waffenbestandteile	CHF 20.--
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF 20.--
Art. 45 Sonntagsverkauf	
1. Betrieb (pro Bewilligung)	CHF 100.--
Schreibgebühren	CHF 25.--
Art. 46 Fahrzeuge	
Abschleppen von Fahrzeugen:	
Ausrückgebühr Polizei (pauschal)	CHF 100.--
Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	CHF 120.--
Abschleppunternehmen	gemäss Rechnung Dritter
Art. 47 Besonderes	
Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl	gebührenfrei
Vermittlung von verlorenen Fahrzeugschildern	CHF 20.--
Einlieferung einer Person in die Zentrale Ausnüchterungs- stelle der Stadt Zürich ZAS (pauschal)	CHF 300.--
weitere Kosten im Rahmen der Einlieferung in die ZAS	gem. Rechnung Dritter

<sup>7</sup> Entspricht § 15 der kant. Gastgewerbeverordnung, LS 935.12.

<sup>8</sup> Siehe § 23 HuG.

<sup>9</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben (siehe Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffen-zubehör und Munition (SR 514.541)).



## XI. Familienergänzende Angebote

### Art. 48<sup>A</sup> Kinderkrippe

#### 48.1 Betreuungskosten/-tarife

Die Betreuungstarife werden zwischen der Betreuungseinrichtung und der Gemeinde festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (z.B. Krippe, Tagesfamilien).

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Reglements gilt die Berufstätigkeit beider bzw. der alleinerziehenden Erziehungsberechtigten oder die Fremdbetreuung aus sozialen oder krankheitsbedingten Gründen. Bei Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind, kommt das Reglement während dieser Zeitperiode ebenfalls zur Anwendung (aus Gründen der Vermittelbarkeit).

#### 48.2 Grundsatz Elternbeitrag

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 100'000.00 (Position 37 der Steuererklärung) wird zur Ermittlung des Tagestarifs zum Einkommen der folgende Zuschlag berechnet (in 50'000er Schritten):

Steuerbares Vermögen	Zuschlag beim Einkommen
ab CHF 100'000.00	+ CHF 20'000.00
ab CHF 150'000.00	+ CHF 25'000.00
ab CHF 200'000.00	+ CHF 30'000.00
ab CHF 250'000.00	+ CHF 35'000.00

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten CHF 300'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten, unabhängig vom Einkommen, vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

#### 48.3 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Position 7 bzw. 199 der Steuererklärung)

#### 48.4 Alimente

Die gerichtlich festgelegten zu zahlenden Alimente und Unterhaltsbeiträge an Partner/Kinder aus früheren Verbindungen werden vom massgeblichen Einkommen abgezogen.

#### 48.5 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse nach Artikel 48.8 (Härtefall) sind die folgenden, im gleichen Haushalt lebenden Personen massgebend:

- die Erziehungsberechtigten und deren unterstützungsberechtigte Kinder,
- die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten,
- die unterstützungsberechtigten Kinder des Lebenspartners
- weitere unterstützungsberechtigte Personen.

#### 48.6 Berechnung Elternbeitrag

Die Gemeinde gewährt den Eltern Beiträge auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Gemeindebeiträge wird aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung errechnet (vgl. Absatz „Massgebendes Einkommen“) und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und Anzahl der Kinder im gleichen Haushalt. Es gilt nachfolgende Tabelle:

Massgebendes Einkommen	Anzahl im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder				
	1	2	3	4	5+
-45'000	60%	65%	70%	75%	75%
45'001-50'000	55%	60%	65%	70%	75%
50'001-55'000	50%	55%	60%	65%	70%
55'001-60'000	45%	50%	55%	60%	65%
60'001-65'000	40%	45%	50%	55%	60%
65'001-70'000	35%	40%	45%	50%	55%
70'001-75'000	30%	35%	40%	45%	50%
75'001-80'000	25%	30%	35%	40%	45%
80'001-85'000	20%	25%	30%	35%	40%
85'001-90'000	15%	20%	25%	30%	35%
90'001-95'000	10%	15%	20%	25%	30%
95'001-100'000	0%	10%	15%	20%	25%
100'001-105'000	0%	0%	10%	15%	20%
105'001-110'000	0%	0%	0%	10%	15%
110'001-115'000	0%	0%	0%	0%	10%
> 115'001	0%	0%	0%	0%	0%

#### 48.7 Selbständigerwerbende

Bei Selbständigerwerbenden wird die ermittelte Beitragsstufe (gemäss Artikel 48.6 (Berechnung Gemeindebeitrag)) um zwei Beitragsstufen gekürzt. Der maximale Gemeindebeitrag beträgt dabei 50%.

Wird ausschliesslich das Nebenkomen der Eltern aus selbständigerwerbender Tätigkeit erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, kommen die Bestimmungen gemäss Artikel 48.6 (Berechnung Gemeindebeitrag) ohne Kürzungen zur Anwendung.

#### 48.8 Härtefall

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 48.3 (Massgebendes Einkommen) zuzüglich Gemeindebeiträge gemäss Artikel 48.6 (Berechnung Elternbeitrag) unter den Grundbedarf eines Haushaltes sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: «Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien» zuzüglich «Mietzins gemäss Richtlinien der Sozialbehörde Hombrechtikon» zuzüglich «Krankenkassenprämien» zuzüglich «Gesundheitskosten (z.B. Franchise, Selbstbehalt etc.)».

#### Zahlenbeispiel in CHF (per 30. Oktober 2018)

Haushaltgrösse heits-	SKOS	Mietzins	Krankenkasse	Gesund- kosten
2 Personen	1'509/Mt 18'108 p.a.	1'400/Mt 16'800 p.a.	variabel	variabel
3 Personen	1'834/Mt 22'008 p.a.	1'600/Mt 19'200 p.a.	variabel	variabel
4 Personen	2'110/Mt 25'320 p.a.	1'700/Mt 20'400 p.a.	variabel	variabel
5 Personen	2'386/Mt 28'632 p.a.	1'800/Mt 21'600 p.a.	variabel	variabel
Jede zusätzl. Person	200/Mt 2'400 p.a.	100/Mt 1'200 p.a.	variabel	

#### 48.9 Beitragsreduktion in Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Artikel 48.6 (Berechnung Elternbeitrag) und 48.7 (Selbständigerwerbende) auf Antrag der Erziehungsberechtigten soweit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Artikel 48.8 (Härtefall) nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Artikel 48.3 (Massgebendes Einkommen) unter dem Grundbedarf gemäss Artikel 48.8 (Härtefall) liegt, werden an die Sozialabteilung der Gemeinde Hombrechtikon verwiesen.

#### 48.10 Unterlagen

Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a) aktuelle Steuererklärung Seite 1 - 4
- b) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente-, Renten-, Stipendienverfügungen usw.
- c) aktuelle Betriebsbuchhaltung
- d) Bescheinigung über gerichtlich festgelegte Alimente/Unterhaltsbeiträge

#### 48.11 Quellensteuer

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

#### 48.12 Zuzug

Wenn wegen Zuzugs nach Hombrechtikon keine Steuerdaten vorliegen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

#### 48.13 Scheidung/Trennung

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht abschliessend geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen sowie eine Kopie der Trennungsvereinbarung einzureichen.

#### 48.14 Neuberechnung der Beiträge

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt mindestens jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 48.10 (Unterlagen) und Artikel 48.11 (Quellensteuer), innert Monatsfrist

- a. bei Änderung des Betreuungsverhältnisses
- b. bei Veränderung der Familienverhältnisse
- c. bei dauerhaften Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (mind. CHF 5'000.00 pro Jahr).

Die antragstellende Person ist verpflichtet, Änderungen innert Monatsfrist von sich aus zu melden, damit eine Neuberechnung stattfinden kann.

#### 48.15 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben und oder Unterlagen geliefert, werden den Eltern die Vollkosten verrechnet.

#### 48.16 Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Hombrechtikon fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugmonats automatisch dahin.

#### 48.17 Rückzahlung und Nachforderung

Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung des Elternbeitrags innert der in Artikel 48.14 Absatz 2 (Neuberechnung der Beiträge) genannten Frist, so verfällt die Gewährung der Reduktion. Unrechtmässig gewährte Rabatte werden von der Betreuungseinrichtung im Auftrag der Gemeinde (inkl. Zinsen) zurückgefordert.

#### 48.18 Unterstützungsvereinbarung

Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgebietes verpflichten sich die Unterzeichnenden, die gesamten Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht angetreten, so erfolgt keine Unterstützung durch die Gemeinde. Ausgenommen sind Krankheiten oder Unfall (schriftliche Bestätigung mittels Arztzeugnis zwingend notwendig).

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars/Gesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige kommunale Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.). Sie stimmen damit einem gegenseitigen Auskunftsrecht zwischen den verschiedenen Abteilungen zu. Wird das Einverständnis nicht erteilt, erlischt der Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

#### 48.19 Vollzug

Der Vollzug dieses Artikels 48 - insbesondere die Kontrolle der Berechnung der Elternbeiträge - erfolgt durch den Gemeinderat Hombrechtikon. Der Datenschutz wird sichergestellt.

#### 48.20 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu bestreiten.

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einspruch erhoben werden.

## XII. Schulwesen

### Art. 49<sup>B</sup> Schulgänzende Betreuung (Kinderhorte)

#### 49.1 Betreuungskosten/-tarife

Die Betreuungstarife werden vom Gemeinderat festgelegt und entsprechen in der Regel maximal den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Angebote (z.B. Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung etc.).

Als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Reglements gilt die Berufstätigkeit beider bzw. der alleinerziehenden Erziehungsberechtigten oder die Fremdbetreuung aus sozialen oder krankheitsbedingten Gründen. Bei Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind, kommt das Reglement während dieser Zeitperiode ebenfalls zur Anwendung (aus Gründen der Vermittelbarkeit).

#### 49.2 Grundsatz Elternbeitrag

Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 100'000.00 (Position 37 der Steuererklärung) wird zur Ermittlung des Tagetarifs zum Einkommen der folgende Zuschlag berechnet (in 50'000er Schritten):

Steuerbares Vermögen	Zuschlag beim Einkommen
ab CHF 100'000.00	+ CHF 20'000.00
ab CHF 150'000.00	+ CHF 25'000.00
ab CHF 200'000.00	+ CHF 30'000.00
ab CHF 250'000.00	+ CHF 35'000.00

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten CHF 300'000.00 oder mehr, so sind die Betreuungskosten, unabhängig vom Einkommen, vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

#### 49.3 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Zu den Einkünften gehören:

- Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Position 7 bzw. 199 der Steuererklärung)

#### 49.4 Alimente

Die gerichtlich festgelegten zu zahlenden Alimente und Unterhaltsbeiträge an Partner/Kinder aus früheren Verbindungen werden vom massgeblichen Einkommen abgezogen.

#### 49.5 Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse nach Artikel 49.10 (Härtefälle) sind die folgenden, im gleichen Haushalt lebenden Personen massgebend:

- die Erziehungsberechtigten und deren unterstützungsberechtigte Kinder
- die Lebenspartner der Erziehungsberechtigten
- die unterstützungsberechtigten Kinder des Lebenspartners
- weitere unterstützungsberechtigte Personen

#### 49.6 Tarife

Module	Nr.	Zeiten	Beitrag
Frühbetreuung	1A	07.30 - 08.00 h	CHF 5.00
Blockzeitenbetreuung	BZ 1	08.00 - 09.00 h	kostenlos
Blockzeitenbetreuung	BZ 2	11.00 - 12.00 h	kostenlos
Mittagsbetreuung kurz	2A	11.55 - 13.45 h	CHF 27.00
Mittagsbetreuung lang	2B	11.55 - 14.30 h	CHF 33.00
Nachmittag	3A	13.30 - 18.00 h	CHF 50.00
Nachschulisch	3B	15.20 - 18.00 h	CHF 25.00

Notfallplätze werden mit dem Tarif des jeweiligen Moduls verrechnet und sind gebührenpflichtig

Die Module können nur für den regelmässigen Besuch während mindestens eines Semesters gebucht werden.

Familien, die auf eine flexible Betreuung angewiesen sind (z.B. unregelmässige Arbeitszeiten) können nur bei genügend Betreuungsplätzen berücksichtigt werden.

#### 49.7 Berechnung Elternbeitrag

Die Gemeinde gewährt den Eltern Beiträge auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Gemeindebeiträge wird aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung errechnet (vgl. Absatz „Massgebendes Einkommen“) und richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und Anzahl der Kinder im gleichen Haushalt. Es gilt nachfolgende Tabelle:

Massgebendes Einkommen	Anzahl im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder				
	1	2	3	4	5+
-45'000	60%	65%	70%	75% <sup>-</sup>	75%
45'001-50'000	55%	60%	65%	70%	75%
50'001-55'000	50%	55%	60%	65% <sup>-</sup>	70%
55'001-60'000	45%	50%	55%	60%	65%
60'001-65'000	40%	45%	50%	55%	60%
65'001-70'000	35%	40%	45%	50%	55%
70'001-75'000	30%	35%	40%	45%	50%
75'001-80'000	25%	30%	35%	40% <sup>-</sup>	45%
80'001-85'000	20%	25%	30%	35%	40%
85'001-90'000	15%	20%	25%	30%	35%
90'001-95'000	10%	15%	20%	25%	30%
95'001-100'000	0%	10%	15%	20%	25%
100'001-105'000	0%	0%	10%	15%	20%
105'001-110'000	0%	0%	0%	10%	15%
110'001-115'000	0%	0%	0%	0%	10%
> 115'001	0%	0%	0%	0%	0%

#### 49.8 Gebühren

Einschreibengebühr	Pro Kind/ Schuljahr	Neuanmeldung 1. Jahr	CHF 80.00
Wiederanmeldung	Pro Kind/ Schuljahr	Bearbeitungsgebühr ab 2. Jahr	CHF 40.00
Vertragsänderung vor 30.09.	Pro Kind/ Mutation	Änderungen der Betreuungsmodule	kostenlos
Vertragsänderung/ Teilkündigung nach 30.09.	Pro Kind/ Mutation	Änderungen der Betreuungsmodule wäh- rend dem Schuljahr Ausnahme: auf Grund von Änderungen die von der Schule angeordnet werden z.B. Anpassung des Stundenplanes, Klassenumteilung, Therapien etc.	CHF 30.00
Flexible Betreuung	Pro Kind/ Schuljahr	Unregelmässige Arbeitszeiten der Eltern	CHF 100.00
Notfallplatz mit Minimax Vertrag	Pro Kind/ Notfall- platz	Bearbeitungsgebühr	CHF 5.00
Notfallplatz ohne Minimax Vertrag	Pro Kind/ Notfall- platz	Bearbeitungsgebühr	CHF 20.00



Vormittagsbetreuung an Päd. Tagung oder Faschnachtsmontag	Pro Kind	Betreuung 08.00 – 11.55 Uhr	CHF 40.00
---	----------	-----------------------------	--------------

#### 49.9 Selbständig-Erwerbende

Bei Selbständigerwerbenden wird die ermittelte Beitragsstufe (gemäss Artikel 49.7 (Berechnung Elternbeitrag)) um zwei Beitragsstufen gekürzt. Der maximale Gemeindebeitrag beträgt dabei 50%.

Wird ausschliesslich das Nebenkomen der Eltern aus selbständigerwerbender Tätigkeit erzielt und das Haupteinkommen im Angestelltenverhältnis, kommen die Bestimmungen gemäss Artikel 49.7 (Berechnung Elternbeitrag) ohne Kürzungen zur Anwendung.

#### 49.10 Härtefall

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 49.3 (Massgebendes Einkommen) zuzüglich Gemeindebeiträge gemäss Artikel 49.7 (Berechnung Elternbeitrag) unter den Grundbedarf eines Haushaltes sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushaltes setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: «Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien» zuzüglich «Mietzins gemäss Richtlinien der Sozialbehörde Hombrechtikon» zuzüglich «Krankenkassenprämien» zuzüglich «Gesundheitskosten (z.B. Franchise, Selbstbehalt etc.)».

#### Zahlenbeispiel in CHF (per 30. Oktober 2018)

Haushaltgrösse	SKOS	Mietzins	Krankenkasse	Gesundheitskosten
2 Personen	1'509/Mt 18'108 p.a.	1'400/Mt 16'800 p.a.	variabel	variabel
3 Personen	1'834/Mt 22'008 p.a.	1'600/Mt 19'200 p.a.	variabel	variabel
4 Personen	2'110/Mt 25'320 p.a.	1'700/Mt 20'400 p.a.	variabel	variabel
5 Personen	2'386/Mt 28'632 p.a.	1'800/Mt 21'600 p.a.	variabel	variabel
Jede zusätzl. Person	200/Mt 2'400 p.a.	100/Mt 1'200 p.a.	variabel	variabel

#### 49.11 Beitragsreduktion in Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Artikel 49.7 (Berechnung Elternbeitrag) auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Artikel 49.10 (Härtefall)-nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Artikel 49.3 (Massgebendes Einkommen) unter dem Grundbedarf gemäss Artikel 49.10 (Härtefall) liegt, werden an die Sozialabteilung der Gemeinde verwiesen.

#### 49.12 Berechnungsgrundlagen/Unterlagen

Die Festlegung des Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- |   |            |
|---|------------|
| a)  | aktuelle   |
| Steuererklärung Seite 1 – 4                                       |            |
| b)  | aktuelle   |
| Salärabrechnungen, Alimente-, Renten-, Stipendienverfügungen usw. |            |
| c)  | aktuelle   |
| Betriebsbuchhaltung   |            |
| d)  | Bescheini- |
| gung über gerichtlich festgelegte Alimente/Unterhaltsbeiträge     |            |

#### 49.13 Quellensteuer

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

#### 49.14 Zuzug

Wenn wegen Zuzugs nach Hombrechtikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

#### 49.15 Scheidung/Trennung

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

#### 49.16 Neuberechnung der Beiträge

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt mindestens jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 49.12 (Berechnungsgrundlagen/Unterlagen) und Artikel 49.13 (Quellensteuer) innert Monatsfrist

- bei Änderung des Betreuungsverhältnisses
- bei Veränderung der Familienverhältnisse
- bei dauerhaften Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (mind. CHF 5'000.00 pro Jahr)

Die antragstellende Person ist verpflichtet, Änderungen innert Monatsfrist von sich aus zu melden, damit eine Neuberechnung stattfinden kann.

#### 49.17 Fehlende oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Rabatte gewährt.

#### 49.18 Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Hombrechtikon fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugmonats automatisch dahin.

#### 49.19 Rückzahlung und Nachforderung

Unterbleibt die Meldung für eine Neuberechnung des Elternbeitrags innert der in Artikel 49.16 Absatz 2 (Neuberechnung der Beiträge) genannten Frist, so verfällt die Gewährung der Reduktion. Unrechtmässig gewährte Rabatte werden von der Betreuungseinrichtung im Auftrag der Gemeinde (inkl. Zinsen) zurückgefordert.

#### 49.20 Unterstützungsvereinbarung

Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgebietes verpflichten sich die Unterzeichnenden, die gesamten Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht angetreten, so erfolgt keine Unterstützung durch die Gemeinde. Ausgenommen sind Krankheiten oder Unfall (schriftliche Bestätigung mittels Arztzeugnis zwingend notwendig).

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars/Gesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige kommunale Berechnungsstelle Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.). Sie stimmen damit einem gegenseitigen Auskunftsrecht zwischen den verschiedenen Abteilungen zu. Wird das Einverständnis nicht erteilt, erlischt der Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

#### 49.21 Vollzug

Der Vollzug dieses Artikels 49 - insbesondere die Kontrolle der Berechnung der Elternbeiträge - erfolgt durch die Schulpflege Hombrechtikon. Der Datenschutz wird sichergestellt.

#### 49.22 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstelle kann bei der Schulpflege innert 30 Tagen Einspruch erhoben werden.

#### Art. 50 Freiwillige Angebote

Wintersportlager	CHF	300.--	Minimum
	CHF	400.--	Maximum
Kurs Gymnasium-Vorbereitung, pro Semester	CHF	200.--	
Kurs Deutsch für fremdsprachige Erwachsene (a 90 Min.)			
- Für Einwohner/innen	CHF	15.--	
- Für Einwohner/innen von Stäfa	CHF	18.50	
- Für alle andern Personen	CHF	30.--	

#### Art. 51 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Vertragsänderung (Schulsport)	CHF	30.--	
Zeugnisduplikat	CHF	50.--	
Schulbestätigungen	CHF	20.--	Maximum

### XIII. Nutzung öffentlichen Grundes

#### Art.52 Bootsplätze

Die Gesamtgebühren der einzelnen Bootsplätze (Gemeindegebühr und Staatsgebühren) werden wie folgt in Rechnung gestellt (pro Jahr):

##### Bezeichnung und Standort

Trockenplätze Feldbacherhorn <sup>10</sup>	CHF	190.--
Hafen Feldbacherhorn (Tarif Einheimische)	CHF	590.--
Hafen Feldbacherhorn (Tarif Auswärtige)	CHF	630.--
Bojen (Tarif Einheimische)	CHF	415.--
Bojen (Tarif Auswärtige)	CHF	440.--
Hafen Schirmensee (Tarif Einheimische)	CHF	895.--
Hafen Schirmensee (Tarif Auswärtige)	CHF	965.--

Für die Führung der Warteliste der Bootsplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Anmeldegebühr (einmalig)	CHF	50.--
Verlängerung (jährlich-wiederkehrend)	CHF	25.--

Bei einer Anpassung der Staatsgebühren werden die Gesamtgebühren für die einzelnen Bootsplätze automatisch entsprechend angepasst.

#### Art. 53 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein<sup>11</sup>

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

Pauschal für das Gemeindegebiet	CHF	50.--
---------------------------------	-----	-------

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Verkaufswagen, Werbepoständer, Strassenkünstler etc.<sup>12</sup>:

##### Marktfahrer, Platzgebühren

Confiseriestand, klein	CHF	80.--
Confiseriestand, gross	CHF	230.--
Imbiss-Grill	CHF	170.--
Imbiss-Grill u.a. Esswaren	CHF	230.--
Esswarenstand	CHF	120.--
Soft-Ice-Stand	CHF	160.--
Andere Verkaufsartikel	CHF	60.--
Vermietung Marktstand Gemeinde, pro Stand	CHF	50.--

##### Marktfahrer, Elektroanschluss

0.1 bis 2.0 kWh	CHF	10.--
2.1 bis 4.0 kWh	CHF	20.--
4.1 bis 6.0 kWh	CHF	30.--
6.1 bis 8.0 kWh	CHF	40.--
8.1 bis 10.0 kWh	CHF	50.--
10.1 bis 15.0 kWh	CHF	60.--

<sup>10</sup> Nur für Personen möglich, die ihren Wohnsitz in Hombrechtikon haben

<sup>11</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung LS 700.3.

<sup>12</sup> Grundlage Marktreglement vom 1. Februar 2012 mit Anhang Gebührenreglement

15.1 bis 20.0 kWh	CHF	70.--
20.1 bis 25.0 kWh	CHF	80.--
25.1 bis 30.0 kWh	CHF	90.--
>= 30 kWh	CHF	100.--
Marktfahrer, Sicherheit, pauschal	CHF	20.--
<u>Marktfahrer, Sanität</u>		
Essstände	CHF	20.--
übrige Verkaufsstellen	CHF	10.--
<u>Marktfahrer, Reinigung WC und Gelände</u>		
Essstände	CHF	20.--
übrige Verkaufsstellen	CHF	10.--
<u>Marktfahrer, Kehricht</u>		
Essstände	CHF	20.--
übrige Verkaufsstellen	CHF	10.--
<u>Chilbi-Beizli, Platzgebühr</u>		
Vereine, Clubs, usw., pro m2, für 3 Tage	CHF	3.50
Privatpersonen, pro m2, für 3 Tage	CHF	5.--
Gemeinnützige Institutionen		gebührenfrei
Jugendorganisationen		gebührenfrei
<u>Chilbi-Beizli, Elektroanschluss</u>		
0.1 bis 5.0 kWh	CHF	50.--
5.1 bis 10.0 kWh	CHF	100.--
10.1 bis 15.0 kWh	CHF	150.--
>= 15.1 kWh	CHF	200.--
Chilbi-Beizli, Sicherheit, pauschal	CHF	50.--
Chilbi-Beizli, Sanität, pauschal	CHF	30.--
Chilbi-Beizli, Reinigung WC und Gelände, pauschal	CHF	40.--
Chilbi-Beizli, Kehricht, pauschal	CHF	35.--
<u>Schausteller, Platzgebühr</u>		
Rundfahrgeschäft	CHF	1'150.--
Auto-Scooter	CHF	1'150.--
Rössli-Karussell mit Orgel		gebührenfrei
Rössli-Karussell	CHF	350.--
Schiessbude	CHF	200.--
Speedy Gonzales, Spielpavillon, usw.	CHF	200.--
Kinder-Karussell	CHF	350.--
The Loop	CHF	600.--
Ball-, Büchsen- Pfeilwerfen	CHF	150.--
<u>Schausteller, Anteil Sicherheit</u>		
Rundfahrgeschäft	CHF	150.--
Auto-Scooter	CHF	150.--
Rössli-Karussell mit Orgel		gebührenfrei
Rössli-Karussell	CHF	50.--
Schiessbude	CHF	20.--

Speedy Gonzales, Spielpavillon, usw.	CHF	20.--
Kinder-Karussell	CHF	100.--
The Loop	CHF	150.--
Ball-, Büchsen- Pfeilwerfen	CHF	20.--
Schausteller, Wohnwagen, pauschal	CHF	50.--
Schausteller, Zugfahrzeug		gebührenfrei

Schausteller, Elektroanschlüsse

<= 15 kWh	CHF	50.--
>= 15.1 kWh	CHF	200.--
Schausteller, Sanität, pauschal	CHF	30.--
Schausteller, Reinigung WC und Gelände, pauschal	CHF	40.--

Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigen Zweck) gebührenfrei

Art. 54 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Die Gebühren für die langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes richten sich nach den Bestimmungen der Sondergebrauchsverordnung LS 700.3 samt Anhang.

XIV. Rechtspflege

Art. 55 Wiedererwägungsgesuche

Gemäss Artikel 59 der Gebührenverordnung (GVO) der Gemeinde Hombrechtikon.

Art. 56 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert:

Streitwert bis CHF 1'000	CHF	65.-- bis 250.--
Streitwert über CHF 1'000 bis CHF 10'000	CHF	251.-- bis 420.--
Streitwert über CHF 10'000 bis CHF 100'000	CHF	421.-- bis 615.--
Streitwert über CHF 100'000	CHF	616.-- bis 1'240.--

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	120.--
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	CHF	140.--
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	CHF	125.--

Art. 57 Friedensrichteramt

Die Gebühren der/des Friedensrichters/in richten sie nach der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS 211.11.

## XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 58 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkraftsetzen dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### Art. 59 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt vorbehältlich der Annahme der Gebührenverordnung der Gemeinde Hombrechtikon durch die Gemeindeversammlung (voraussichtlich am 13. Dezember 2017) auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieses Gebührentarifs werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Gemeinderat Hombrechtikon

Rainer Odermatt  
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger  
Gemeindeschreiber

- 
- <sup>A</sup> Ganzer Artikel geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nummer 212 vom 30. Oktober 2018. Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 mit folgenden Übergangsregelungen:
- Für zum Zeitpunkt dieses Gemeinderatsentscheides bereits unterzeichneten Verträge gelten bis zum Ablauf der Vertragsdauer, längstens aber bis zum 31. Juli 2019, die Beitragssätze des bisherigen Reglements oder Tarifordnung.
  - Aufgrund dieser Änderungen im Gebührentarif können keine rückwirkenden Ansprüche zu Lasten der Gemeinde Hombrechtikon gestellt werden.
- <sup>B</sup> Ganzer Artikel geändert mit Gemeinderatsbeschluss Nummer 212 vom 30. Oktober 2018. Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 mit folgenden Übergangsregelungen:
- Für zum Zeitpunkt dieses Gemeinderatsentscheides bereits unterzeichneten Verträge gelten bis zum Ablauf der Vertragsdauer, längstens aber bis zum 31. Juli 2019, die Beitragssätze des bisherigen Reglements oder Tarifordnung.
  - Aufgrund dieser Änderungen im Gebührentarif können keine rückwirkenden Ansprüche zu Lasten der Gemeinde Hombrechtikon gestellt werden.

